

## Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gesuchstellende und Gesuchsverfahren</b>	<b>4</b>
1.1	Elektronische Gesuchseingabe	4
1.2	Verspätete Gesuchseingabe	4
1.3	Stichtage	4
1.4	Bonus of excellence	4
1.5	Gesuchssprache	4
1.6	Kontakte während des Gesuchsverfahrens	5
1.7	Parallele Gesuchsverfahren	5
1.8	Persönliche Voraussetzungen: Emeritierte Gesuchstellende	5
1.9	Persönliche Voraussetzungen: Sitz in der Schweiz, Forschung im Ausland, Institution mit Schweizer Anbindung	6
<b>2.</b>	<b>Grenzüberschreitende Unterstützungen: Money Follows Co-operation Line</b>	<b>6</b>
2.1	Grundsatz	6
2.2	Voraussetzungen	7
2.3	Gesuchsevaluation	7
2.4	Finanzierung des ausländischen Projektteils	7
2.5	Übrige Bestimmungen	7
<b>3.</b>	<b>Anrechenbare Kosten</b>	<b>7</b>
3.1	Gehalt der Gesuchstellenden	7
3.2	Workshops, Konferenzen	7
3.3	Betriebliche Aufwendungen	8
3.4	Saläre von Mitarbeitenden	8
3.5	Kosten für Publikationen in Open Access Zeitschriften	8
3.6	Kosten für digitale Buchpublikationen (E-Books)	8
3.7	Gleichstellungsbeitrag	9
<b>4.</b>	<b>Tagungsbeiträge</b>	<b>10</b>
4.1	Grundsätze	10
4.2	Begutachtungskriterien	10
4.3	Gesuchsanforderungen und Tagungsbericht	10
<b>5.</b>	<b>Publikationsbeiträge</b>	<b>11</b>
5.1	Grundsätze	11
5.2	Art und Höhe der Beiträge	11
5.3	Verwendung und Berechnung der Beiträge	12

5.4	Regelung mit den Verlagen, Verpflichtung zu Open Access	12
5.5	Qualitätssicherung	12
5.6	Genehmigung und Auszahlung des Beitrags	13
5.7	Nachweise an den SNF	13
<b>6.</b>	<b>Verwendung und Verwaltung der Beiträge</b>	<b>13</b>
6.1	Freigabe der Beiträge	13
6.2	Verwaltung der Beiträge; Money follows researcher	14
6.3	Beitragsbeginn	14
6.4	Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	15
6.4.1	Meldepflicht	15
6.4.2	Arbeitsvertrag	15
6.4.3	Personaladministration	15
6.4.4	Mitarbeitendenkategorien und Lohnansätze	15
6.4.5	Regelung für Doktorierende und promovierte Mitarbeitende	16
6.4.6	Sozialabgaben, Sozialleistungen und Zulagen	16
6.4.7	Mutterschaft	17
6.4.7a	Adoption	17
6.4.8	Militärdienst, Krankheit und Unfall	17
6.5	Budgetrubriken	17
6.6	Beiträge an den Lebensunterhalt	18
6.7	Verwendung der Beiträge und finanzielle Berichterstattung	18
6.7.1	Finanzieller Bericht	18
6.7.2	Bargeldkasse und Vorschüsse	18
6.7.3	Ausgabenbelege	18
6.7.4	Reisen	19
6.7.5	Flugreisen	19
6.7.6	Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge	19
6.7.7	Mehrausgaben und Personalmehrkosten	20
6.7.8	Saldoüberträge	20
6.7.9	Zinsen	20
6.7.10	Zusatzbeiträge	20
<b>7.</b>	<b>Wissenschaftliche Berichterstattung</b>	<b>20</b>
7.1	Schlussbericht	20
7.2	Abgrenzung zu den „Lay summaries“	21
7.3	Material von bleibendem Wert	21
<b>8.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>21</b>
8.1	Zuständigkeiten	21
8.2	Verfahren	22
8.3	Sanktionen	22
8.4	Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige	22
8.5	Meldungen an Dritte	22
8.6	Wissenschaftliche Integrität	22
<b>9.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>22</b>
9.1	Haftungs- und Versicherungsfragen	22
9.2	Mehrwertsteuer	23
9.3	Bezug von Formularen und anderen Dokumenten	23
9.4	Auskünfte und Beratung	23
<b>10.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>
10.1	Weitere Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement	23
10.2	Aufhebung bisherigen Rechts	23
10.3		23
10.4	Inkrafttreten	23

## **Anhänge**

- I Mindestansätze für Saläre der Doktorierenden
- II Musterarbeitsvertrag
- III Liste der beitragsverwaltenden Stellen
- IV Liste der Finanzverantwortlichen der zuständigen Abteilungssekretariate

# Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement

vom 17. Juni 2008

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007

erlässt das folgende Reglement:

## 1. Gesuchstellende und Gesuchsverfahren

### 1.1 Elektronische Gesuchseingabe

Für die elektronische Gesuchseingabe (Art. 9 Abs. 1 lit. b Beitragsreglement) gelten die vom SNF auf der Webseite [www.snf.ch](http://www.snf.ch) aufgeschalteten Bestimmungen und Anweisungen zu „mySNF“.

### 1.2 Verspätete Gesuchseingabe

Ein Gesuch auf vorzeitige Behandlung eines nach einem bestimmten Stichtag eingereichten Gesuchs (Art. 9 Abs. 3 Beitragsreglement) kann bewilligt werden, wenn

- a. die gesuchstellende Person die verspätete Einreichung nicht selbst zu vertreten hat und
- b. das Zuwarten bis zum nächsten Stichtag eine unannehmbare Härte für sie oder die Mitarbeitenden des Forschungsprojekts bedeuten würde.

### 1.3 Stichtage

Die allgemeinen Stichtage für die Gesuchseingabe<sup>1</sup> (Art. 16 Abs. 1 Beitragsreglement) sind der 1. April<sup>2</sup> und der 1. Oktober.

### 1.4 Bonus of excellence

Über die Verlängerung eines Beitrags bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung (Bonus of excellence; Art. 3 Abs. 5 Beitragsreglement) kann auf schriftliche Einladung des SNF hin aufgrund des vorgelegten Budgets und eines kurzen Forschungsplans und nach Würdigung der wissenschaftlichen Berichterstattung ohne Beizug von schriftlichen Expertisen entschieden werden.

### 1.5 Gesuchssprache

<sup>1</sup> Der wissenschaftliche Teil der Gesuche (Art. 9 Abs. 1 lit. c Beitragsreglement) ist, soweit für einzelne Förderungsinstrumente nicht etwas Abweichendes geregelt ist, in den nachstehenden Bereichen in englischer Sprache abzufassen:

- a. Mathematik
- b. Naturwissenschaften
- c. Ingenieurwissenschaften
- d. Biologie

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>2</sup> Änderung vom 13. Oktober 2010, in Kraft per sofort.

- e. Medizin
- f. Psychologie
- g. Wirtschaftswissenschaften

<sup>2</sup> Es besteht die Möglichkeit, dem in einer Amtssprache abgefassten Gesuch eine englische Übersetzung des Forschungsplans beizulegen.

## **1.6 Kontakte während des Gesuchsverfahrens**

<sup>1</sup> Der SNF nimmt im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung grundsätzlich keine Rücksprache mit den Gesuchstellenden.

<sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen, namentlich wenn erhebliche Infrastrukturkosten Gegenstand des Gesuchs sind, kann eine Kontaktnahme vor dem Gesuchsentscheid erfolgen.

## **1.7 Parallele Gesuchsverfahren**

<sup>1</sup> Werden von Gesuchstellenden während laufenden Gesuchsverfahren beim SNF weitere Gesuche eingereicht, so ist diese Tatsache dem SNF zu melden (Art. 12 Abs. 1 lit. c Beitragsreglement).

<sup>2</sup> Der Nationale Forschungsrat kann das Eintreten auf ein Gesuch beschränken, wenn parallel eingereichte Gesuche thematisch stark überschneidend sind.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines Gesuchsverfahrens eingeholte schriftliche Expertisen können für die Beurteilung von weiteren, thematisch stark überschneidenden Gesuchen herangezogen werden.

## **1.8 Persönliche Voraussetzungen: Emeritierte Gesuchstellende**

Emeritierte Gesuchstellende sind zur Gesuchstellung (Art. 8 Beitragsreglement) zugelassen, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Sie verfügen über einen hervorragenden Leistungsausweis;
- b. das unterbreitete Projekt weist eine durch internationale Expertisen bestätigte hervorragende wissenschaftliche Qualität auf, welche seine unbestrittene Klassifizierung in die höchste Förderungspriorität ermöglicht;
- c. bei Projekten, welche an einer Forschungsinstitution durchgeführt werden, bestätigt letztere ihr Interesse an der Durchführung des Vorhabens, indem sie nicht nur den Zugang zur Forschungsinfrastruktur garantiert, die für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigt wird, sondern sich auch mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Forschungskosten beteiligt. Diese Beteiligung von mindestens 20% an den beantragten Gesamtkosten besteht aus Beiträgen an die Personalkosten, Anschaffungen oder Verbrauchsmaterial;
- d. werden mit dem Forschungsbeitrag wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlohnt, ist ihre Betreuung während der gesamten Projektdauer sichergestellt;
- e. die Gastinstitution bestätigt gegenüber dem SNF das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchstabe c sowie d schriftlich. Der SNF nimmt keinen Einfluss auf den Entscheid und die Praxis der Gastinstitution im Bereich von Beitragsgesuchen emeritierter Forschenden.

## **1.9<sup>3</sup> Persönliche Voraussetzungen: Sitz in der Schweiz, Forschung im Ausland, Institution mit Schweizer Anbindung**

<sup>1</sup> Die Antragsberechtigung für Forschung an einer Institution mit internationaler Trägerschaft, deren Sitz in der Schweiz liegt, setzt voraus, dass eine mehrheitlich schweizerische Grundfinanzierung (öffentliche Mittel aus der Schweiz) der Institution vorliegt und die Forschenden für die Dauer der Forschung schweizerischem Recht unterstehen. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle Regelungen für die Zulassung zur Gesuchstellung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Als zugelassene Forschende mit einer Anstellung an einer Institution mit Sitz in der Schweiz gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a Beitragsreglement, die ihre Forschungstätigkeit ganz oder teilweise im Ausland ausüben, insbesondere an einer Institution mit Schweizer Anbindung, gelten Personen, die:

- a. Hauptberuflich eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben und mindestens zu 50% ihres Gesamtanstellungsgrades dem Recht der Schweizer Institution unterstehen; und
- b. das nachgesuchte Forschungsprojekt in der Schweiz verwalten lassen und über eine schweizerische Zustelladresse verfügen.

<sup>3</sup> Den Personen gemäss Absatz 2 gleichgestellt sind Forschende, die aufgrund einer vertraglichen Regelung mit dem SNF zur Gesuchstellung zugelassen sind.

<sup>4</sup> Der SNF kann von den Gesuchstellenden die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen im Zusammenhang mit dem im Ausland liegenden Forschungsort verlangen, namentlich den Nachweis der Einhaltung der in der Schweiz geltenden fachlichen, rechtlichen und ethischen Standards, insbesondere bei bewilligungspflichtiger Forschung.

<sup>5</sup> Keine Beiträge werden gesprochen, wenn eine Anstellung an einer Schweizer Institution im Sinne der vorstehenden Bestimmungen besteht, die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Institution mit Schweizer Anbindung im Ausland jedoch nicht mit den Förderungsgrundsätzen des SNF vereinbar sind, namentlich im Falle Verfolgung kommerzieller Zwecke durch die Institution im Ausland oder bei fehlender Sicherstellung der Unabhängigkeit der Forschung.

<sup>6</sup> Gesuchstellende aus der Schweiz können Forschende als Mitarbeitende eines Projekts vorsehen, die im Ausland bei einer Institution mit Schweizer Anbindung arbeiten und die Voraussetzungen gemäss dieser Bestimmung sinngemäss erfüllen.

## **2. Grenzüberschreitende Unterstützungen: Money Follows Co-operation Line**

### **2.1 Grundsatz**

Mit Money Follows Co-operation Line (im Folgenden: MfCL) wird dem Umstand der zunehmenden grenzüberschreitenden Forschung Rechnung getragen. MfCL stützt sich auf ein Abkommen zwischen den Förderungsinstitutionen der Schweiz (SNF), von Deutschland (DFG) und von Oesterreich (FWF) und sieht in einer reziprok anwendbaren Regelung vor, dass Projektpartner der jeweils andern Länder mitfinanziert werden können.

---

<sup>3</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

## **2.2 Voraussetzungen**

Mit MfCL können anrechenbare Kosten deutscher oder österreichischer Projektpartner von Gestuchstellenden, die beim SNF zur Gestuchstellung zugelassen sind, mitfinanziert werden. MfCL kommt zur Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Das Projekt kann ohne ausländischen Partner nicht durchgeführt werden;
- b. die ausländische Partnerschaft trägt nachweislich zu einem deutlichen Mehrwert des Gesamtprojekts bei;
- c. der Schwerpunkt des Projektes liegt in der Schweiz, d. h. der Schweizer Anteil am Finanzvolumen beträgt bei binationalen Projekten mindestens 70% des Gesamtprojekts, bei trinationalen Projekten mindestens 60%.

## **2.3 Gesuchsevaluation**

<sup>1</sup> Die Evaluation der MfCL-Gesuche erfolgt gemäss dem für das eingereichte Förderungsinstrument üblichen Gestuchsverfahren. Bei Bedarf kann der SNF die beteiligten Förderorganisationen ersuchen, externe Expertinnen oder Experten vorzuschlagen.

<sup>2</sup> Bei der Begutachtung ist die Bedeutung der grenzüberschreitenden Kooperation für die Erfolgsaussichten des Projektes (Mehrwert) ein zentrales Kriterium.

## **2.4 Finanzierung des ausländischen Projektteils**

<sup>1</sup> Die Finanzierung des ausländischen Projektteils, insbesondere der Saläre, erfolgt in der Regel nach den in den Partnerländern üblichen Ansätzen.

<sup>2</sup> Alle Beiträge werden ohne Overheadkosten bezahlt.

<sup>3</sup> Die Auszahlung des ausländischen Teils erfolgt an die beitragsverwaltende Stelle in Schweizer Franken.

## **2.5 Übrige Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gestuchseinreichung erfolgt zu den üblichen SNF-Terminen oder auf eine Ausschreibung hin.

<sup>2</sup> Der oder die verantwortliche Gestuchstellende ist zuständig für die administrative Verwaltung des Gesamtprojektes.

# **3. Anrechenbare Kosten**

## **3.1 Gehalt der Gestuchstellenden**

Das eigene Gehalt der Gestuchstellenden gehört nicht zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 19 Beitragsreglement. Die speziellen Bestimmungen einzelner Förderungsinstrumente bleiben vorbehalten.

## **3.2 Workshops, Konferenzen**

<sup>1</sup> Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Workshops können im Rahmen der Projektförderung angerechnet werden (Art. 19 Beitragsreglement), wenn bei grossangelegten Projekten der

Koordinationsaufwand aufgrund der Zusammenarbeit verschiedener Forschergruppen oder der engen Vernetzung mit anderen Projekten im In- und Ausland besonders hoch ist.

<sup>2</sup> Unter der Voraussetzung, dass wissenschaftlich bestens ausgewiesene Referierende aus dem Ausland eingeladen werden, kann für die Durchführung von Projekt-Workshops das Förderinstrument der Tagungsgesuche (Art. 26 ff. Beitragsreglement<sup>4</sup>) genutzt werden. In diesem Fall werden deren Reise- und Aufenthaltsspesen übernommen.

### **3.3 Betriebliche Aufwendungen**

Lehrbücher, Informatikmittel und Gegenstände, die zum normalen Betrieb einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören, dürfen den Beiträgen des SNF in der Regel nicht belastet werden. Gleiches gilt für kleinere Nebenauslagen wie Porti, Telefonspesen, Kopien und dergleichen.

### **3.4 Saläre von Mitarbeitenden**

Mindestansätze für Saläre gemäss Artikel 19 Absatz 2 Beitragsreglement gelten für Doktorierende, die in bewilligten Projekten des SNF mitarbeiten.<sup>5</sup> Die massgebenden Ansätze sind in Anhang I geregelt. Es gelten im Weiteren die Bestimmungen über die Beschäftigung von Mitarbeitenden gemäss Ziff. 6.4 nachstehend.

### **3.5<sup>6</sup> Kosten für Publikationen in Open Access Zeitschriften**

<sup>1</sup> Kosten für die Publikation in reinen Open Access (OA) Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau gehören zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 19 Beitragsreglement. Sie können dem SNF-Beitrag mit maximal CH 3'000.- pro OA-Publikation belastet werden.

<sup>2</sup> Die OA-Kosten dürfen dem jeweiligen Konto nur belastet werden, wenn die Publikation in einem Zusammenhang mit dem SNF-Beitrag oder dem Vorgängergesuch im Falle von Beitragsverlängerungen steht.

<sup>3</sup> Freischaltungsgebühren bei Abonnements mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten und dürfen in keinem Fall einem SNF-Beitrag belastet werden.

### **3.6<sup>7</sup> Kosten für digitale Buchpublikationen (E-Books)**

<sup>1</sup> Beiträge an die Kosten für digitale Buchpublikationen (nachfolgend: E-Books) von Forschungsergebnissen, die im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind, gehören zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 19 Beitragsreglement. Sie können dem SNF-Beitrag gemäss den nachstehenden Bedingungen belastet werden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin gewährt der SNF Beiträge an die Kosten von E-Books von Forschungsergebnissen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge). Die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung richten sich nach den Bestimmungen zu den Publikationsbeiträgen gemäss Ziff. 5 dieses Reglements. Wer Publikationsbeiträge im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsprojekts geltend machen kann, darf keine unabhängigen Publikationsbeiträge für Publikationen aus diesem Projekt beantragen.

---

<sup>4</sup> Redaktionelle Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>5</sup> Redaktionelle Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 16. Juli 2013, in Kraft seit 1. Oktober 2013

<sup>7</sup> Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 18. März 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.



<sup>3</sup> Der SNF gewährt in beiden Fällen

- a. ausschliesslich Publikationsbeiträge an E-Books und
- b. unter der Voraussetzung, dass das E-Book nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

<sup>4</sup> Der SNF gewährt Beiträge an E-Books von:

- a. Monographien;
- b. Dissertationen und Habilitationen;
- c. Editionen;
- d. Sammelbänden;
- e. NFP-Schlussberichten

An Publikationen gemäss Buchstabe c und e gewährt der SNF keine unabhängigen Publikationsbeiträge. An Publikationen gemäss Buchstaben d gewährt der SNF ausschliesslich unabhängige Publikationsbeiträge.

<sup>5</sup> Ausgeschlossen sind Beiträge an Tagungsbände, Festschriften, Neuauflagen ohne zusätzliche wissenschaftliche Ergebnisse, Übersetzungen, bibliophile Ausgaben.

<sup>6</sup> Publikationskosten sind bei Einreichung des Gesuchs unter dem Titel der anrechenbare Kosten geltend zu machen. Die Höhe der anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Kostenübernahme richten sich nach den Bestimmungen von Ziff. 5 dieses Reglements.

<sup>7</sup> Publikationskosten dürfen dem jeweiligen Beitragskonto erst belastet werden, nachdem dem SNF eine Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access eingereicht und diese vom SNF bewilligt wurden.

<sup>8</sup> Übergangsregelung für Gesuche oder Beiträge, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über Publikationsbeiträge des SNF an E-Books eingereicht oder verfügt worden sind: Für die am 30.6.2014 hängigen Gesuche oder verfügten Beiträge des SNF können die Gesuchstellenden bzw. Beitragsempfänger/innen beim SNF einen Publikationsbeitrag an ein E-Book nachträglich, längstens aber bis Ende 2017 beantragen. Der Antrag ist in Form eines Gesuchs gemäss Ziff. 5 dieses Reglements zu stellen.

### **3.7<sup>8</sup> Gleichstellungsbeitrag**

<sup>1</sup> Mit der Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit will der SNF die Karriereentwicklung und die Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlerinnen unterstützen.

<sup>2</sup> Diese Kosten gehören zu den anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 19 Beitragsreglement. Maximal können pro berechtigte Forscherin CHF 1000.- pro 12 Monate Projektlaufzeit ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Der Gleichstellungsbeitrag kann für die Finanzierung von Mentoring, Coaching, Kursen zur Karriereförderung, Vernetzungstreffen und ähnlichen Massnahmen verwendet werden. Der Gleichstellungsbeitrag wird nicht für familienunterstützende Massnahmen (z.B. Kinderbetreuungskosten) ausgerichtet.

---

<sup>8</sup> Eingefügt mit Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 18. März 2014, in Kraft seit 15. April 2014

<sup>4</sup> Der Gleichstellungsbeitrag kann von Nachwuchswissenschaftlerinnen auf den folgenden Stufen geltend gemacht werden:

- a) Doktorandinnen,
- b) Postdoktorandinnen und
- c) nicht promovierte Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen.

<sup>5</sup> Folgende Nachwuchswissenschaftlerinnen können einen Gleichstellungsbeitrag erhalten:

- a) Beitragsempfängerinnen von SNF-Karriereförderungsinstrumenten (ausgenommen SNF-Förderungsprofessorinnen und Assistenzprofessorinnen Energy Grants).
- b) Mitarbeiterinnen in SNF-finanzierten Projekten und Karriereförderungsinstrumenten, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind.

<sup>6</sup> Voraussetzung für einen Gleichstellungsbeitrag ist in der Regel ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, finanziert über den SNF. Der SNF kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>7</sup> Der Gleichstellungsbeitrag wird den Projektmitteln belastet und muss nicht beantragt werden. Kann der Gleichstellungsbeitrag nicht über die gesprochenen Projektmittel gedeckt werden, können die Kosten mit einem Hinweis im finanziellen Schlussbericht auf die dazugehörigen Belege nachgefordert werden (Defizitgarantie).

## **4. Tagungsbeiträge**

### **4.1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Förderung von wissenschaftlichen Tagungen gemäss den Artikeln 6a Abs. 3 und 26 ff. Beitragsreglement<sup>9</sup> setzt grundsätzlich voraus, dass die Veranstaltung in der Schweiz stattfindet.

<sup>2</sup> Tagungen im Ausland können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn sie an Schweizer Forschungszentren durchgeführt werden, die vom Bund anerkannt und subventioniert werden.

<sup>3</sup> Für Konferenzen und Workshops im Rahmen der Projektförderung kann auch Ziff.3.2. zur Anwendung kommen.

### **4.2 Begutachungskriterien**

Zusätzlich zu den in Artikel 26b Beitragsreglement<sup>10</sup> genannten Begutachungskriterien prüft der SNF die angemessene Beteiligung von Frauen als Referentinnen an der Tagung.

### **4.3 Gesuchsanforderungen und Tagungsbericht**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Beiträge an wissenschaftliche Tagungen sind auf elektronischem Weg via mySNF einzureichen und müssen die darin aufgeführten Angaben enthalten, namentlich:

- a. das wissenschaftliche Programm;
- b. die Namen der Referentinnen und Referenten mit stichhaltiger Begründung für den Fall, dass eine angemessene Beteiligung von Frauen nach Ziffer 4.2 nicht erreicht werden kann;
- c. Angaben zum Kreis der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- d. ein detailliertes Gesamtbudget.

---

<sup>9</sup> Redaktionelle Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>10</sup> Redaktionelle Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>2</sup> Nach der Tagung ist dem SNF ein wissenschaftlicher und finanzieller Bericht einzureichen.

## **5<sup>11</sup>. Publikationsbeiträge**

### **5.1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Publikationsbeiträge des SNF richten sich nach den Artikeln 6a Abs. 4 und 27 ff. Beitragsreglement, den Grundsätzen von Ziff. 3.6 dieses Reglements sowie den nachstehenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge gemäss Ziff. 3.6, Absatz 2 dieses Reglements sind dem SNF via mySNF einzugeben. Gesuche können jederzeit eingereicht werden (Art. 27a Beitragsreglement).

<sup>3</sup> Der SNF tritt auf Gesuche um Publikationsbeiträge nur ein, wenn ihm die vollständige, definitive Vorlage unterbreitet wird. Mit der Produktion darf erst nach Vorliegen des definitiven Entscheides des SNF begonnen werden.

<sup>4</sup> Zur Einreichung von Publikationsgesuchen sind die Verfasserin oder der Verfasser des wissenschaftlichen Werks berechtigt, in Ausnahmefällen die Herausgeberin oder der Herausgeber (Art. 27 Beitragsreglement). Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 8 Beitragsreglement erfüllen.

<sup>5</sup> Für Publikationsbeiträge an Dissertationen und Habilitationen gelten im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen (Art. 8 Abs. 2 Beitragsreglement) folgende Bestimmungen: Während dem Verfassen des Werkes oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss eine institutionelle Anbindung an eine schweizerische Hochschule bestehen.

<sup>6</sup> Beiträge an die Publikation von Dissertationen und Habilitationen setzen voraus, dass die Qualifikationsschrift mit einer der beiden höchsten Qualifikationsstufen der Hochschule bewertet wurde.

<sup>7</sup> Die nachstehenden Bestimmungen gelten sowohl für die unabhängigen Publikationsbeiträge als auch für Publikationsbeiträge im Rahmen von SNF-Beiträgen.

### **5.2 Art und Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Der SNF gewährt für E-Books Beiträge gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

- a. Maximalbeitrag von CHF 10'000.- für ein einfach ausgestattetes E-Book;
- b. Maximalbeitrag von CHF 20'000.- für ein gut ausgestattetes (enriched) E-Book;
- c. Pauschalbeitrag von CHF 6'000.- an Dissertationen oder Habilitationen.

<sup>2</sup> Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 1 Bst. a und b können um maximal 50% erhöht werden, wenn erhöhte Anforderungen an das E-Book erfüllt werden müssen, namentlich für Editionen und infolge teurer Bildrechte.

---

<sup>11</sup> Neue Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 18. März 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014. Das Reglement über die Publikationsbeiträge vom 17. Juni 2008 wurde durch Beschluss des Forschungsrats vom 18. März 2014 per 30. Juni 2014 aufgehoben.

### **5.3 Verwendung und Berechnung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge des SNF müssen für die Herstellungskosten von E-Books verwendet werden. Unter diese Kosten fallen: Satz, Layout, Bildrechte, Bildbearbeitung, Lektorat/Korrektorat und Digitalisierung.

<sup>2</sup> Die Beitragsverwendung für Druck und Papier, Autorenhonorare oder Verlagsinfrastrukturkosten ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der SNF gilt die verlegerischen Leistungen mit maximal CHF 3'000.- ab. Mit einer solchen Abgeltung dürfen die Ansätze gemäss Ziff. 5.2, Abs. 1 dieses Reglements nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden (bei unabhängigen Publikationsbeiträgen) bzw. die Beitragsempfänger/innen (bei Publikationsbeiträgen im Rahmen von SNF-Beiträgen) müssen dem SNF eine Verlagskalkulation nach dessen Vorgaben (Formular) elektronisch einreichen. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten die Maximalbeiträge nach Ziff. 5.2, so wird der Beitrag des SNF jedenfalls auf den anwendbaren Maximalbetrag begrenzt.

<sup>5</sup> Bei Dissertationen und Habilitationen muss keine Kostenaufstellung gemäss Abs. 4 eingereicht werden. Die Verlagsvereinbarung gemäss Ziff. 5.4, Abs. 2 ist jedoch notwendig.

### **5.4 Regelung mit den Verlagen, Verpflichtung zu Open Access**

<sup>1</sup> Publikationsbeiträge des SNF setzen voraus, dass das E-Book nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist: Open-Access-Verpflichtung.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Gesuchstellende oder Beitragsempfänger/innen müssen dem SNF eine rechtsgültig unterzeichnete Vereinbarung mit den Verlagen betr. Open Access vorlegen. Soweit möglich ist zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht für die elektronische Publikation fest und dauerhaft vorzubehalten.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung mit dem Verlag muss die Verpflichtung desselben enthalten, die Unterstützung des SNF im E-Book zu vermerken.

<sup>4</sup> Ist eine Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften aufgrund unüberwindbarer rechtlicher oder technischer Hindernisse (z.B. Bildrechte) nicht möglich, so kann der SNF auf Gesuch hin eine Nur-Text-Version Open-Access-Publikation bewilligen oder die Verpflichtung ganz aufheben.

### **5.5 Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Der SNF lässt Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge in der Regel extern begutachten. Massgebend für eine Förderung ist die wissenschaftliche Qualität und Bedeutsamkeit der Publikation.

<sup>2</sup> Bei der Publikation von Sammelbänden ist erforderlich, dass eine Qualitätsprüfung nach anerkanntem Peer Review Verfahren für die einzelnen Beiträge durchgeführt und bestanden worden ist.

---

<sup>12</sup> Ziff. 4 Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen

<sup>3</sup> Dissertationen und Habilitationen werden nicht extern begutachtet. Es gilt die Bestimmung von Ziff. 5.1 Absatz 6.

## **5.6 Genehmigung und Auszahlung des Beitrags**

<sup>1</sup> Der SNF bewilligt Publikationsbeiträge auf der Grundlage der eingereichten Übersicht zu den Herstellungskosten, der Verlagsvereinbarung (inkl. Open Access-Verpflichtung) sowie gegebenenfalls des Ergebnisses der wissenschaftlichen Begutachtung.

<sup>2</sup> Die im Rahmen eines SNF-Beitrags bewilligte Publikationsbeiträge werden über die beitragsverwaltenden Stellen abgewickelt. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

<sup>3</sup> Ein unabhängiger Publikationsbeitrag wird den Beitragsempfänger/innen ausbezahlt. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

<sup>4</sup> Der Entscheid über Gesuche für einen unabhängigen Publikationsbeitrag wird mit Verfügung eröffnet. Vor der Entscheideröffnung darf mit der Veröffentlichung nicht begonnen werden. Es gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements.

<sup>5</sup> Die Bewilligung der Verwendung von Publikationsbeiträgen im Rahmen der zweckgebundenen anrechenbaren Kosten bei SNF-Beiträgen erfolgt erst, nachdem dem SNF vor Beitragsende die Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access elektronisch eingereicht wurden und diese vom SNF positiv geprüft wurden. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen.

<sup>6</sup> Der SNF kann auf Antrag hin Forschungsmittel, die für andere Zwecke bewilligt wurden, zur Verwendung für die Herstellung von E-Books bewilligen. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Ziff. 5.6. Absatz 5. Es ist nicht möglich, einen Zusatzbeitrag für Publikationskosten geltend zu machen.

## **5.7 Nachweise an den SNF**

Die Beitragsempfänger/innen sind verpflichtet, nach Ablauf der Sperrfrist die URL der OA-Publikation bei den Outputdaten zu erfassen.

## **6. Verwendung und Verwaltung der Beiträge**

### **6.1 Freigabe der Beiträge**

<sup>1</sup> Der Antrag auf Beitragsfreigabe (Art. 34 Beitragsreglement) ist grundsätzlich elektronisch über mySNF durch die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger zu stellen.

<sup>2</sup> Bei mehrjährigen Forschungsbeiträgen darf die im Antrag auf Beitragsfreigabe anzugebende erste Tranchenzahlung maximal der im Bewilligungsschreiben (Verfügung) aufgeführten ersten Tranche entsprechen.

<sup>3</sup> Für den Abruf der weiteren Jahrestanchen ist das zu diesem Zweck auf der Webseite des SNF verfügbare Formular zu verwenden.

<sup>4</sup> Der SNF bestätigt den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern die Freigabe der Beiträge und die Auszahlung der ersten Tranche schriftlich.

<sup>5</sup> Bei Forschungsgruppen nach Artikel 14 des Beitragsreglements erfolgt die Auszahlung der Beiträge ausschliesslich an die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger.

## **6.2 Verwaltung der Beiträge; Money follows researcher**

<sup>1</sup> Die vom SNF gestützt auf Artikel 36 des Beitragsreglements anerkannten beitragsverwaltenden Stellen sind in Anhang III aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit dem SNF stützt sich auf verbindliche Richtlinien.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Die beitragsverwaltenden Stellen üben für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger eine treuhänderische Funktion aus. Sie haben gegenüber den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern keine Weisungsbefugnis, machen diese jedoch unverzüglich darauf aufmerksam, wenn sie eine der Zusprache widersprechende Verwendung der Beiträge feststellen. Gegenüber dem SNF bleiben alleine die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für eine mit der Zusprache konforme Verwendung der Beiträge verantwortlich.

<sup>3</sup> Emigrieren Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger während eines laufenden SNF-Beitrags ins Ausland und bewilligt ihnen der SNF die Fortsetzung der Unterstützung im Ausland, bleibt die Verwaltung des Beitrags durch die beitragsverwaltende Stelle davon in der Regel unberührt. Soweit Aufwände im Ausland zu decken sind, nimmt letztere jedoch entsprechende Auslandszahlungen vor.

<sup>4</sup> Kommen die beteiligten Parteien überein, den Beitrag am neuen Arbeitsort der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verwalten zu lassen, saldiert die beitragsverwaltende Stelle den Beitrag auf den Zeitpunkt des Wegzugs und erstellt einen finanziellen Zwischenbericht. Sie überweist einen allfälligen, vom SNF als richtig anerkannten Aktivsaldo gemäss den Weisungen des SNF an die neue ausländische Verwaltungsstelle. Ein allfälliger, vom SNF als richtig anerkannter Passivsaldo wird ihr vom SNF zulasten des restlichen, noch nicht ausbezahlten Beitrags ausgeglichen.

<sup>5</sup> Mit den meisten europäischen Ländern existieren Abkommen betreffend die Fortführung des Projektes im Ausland (Money follows researcher). Grundsätzlich ist dies mit allen Ländern möglich. Der SNF entscheidet im Einzelfall über die Art der Weiterverwendung der Gelder (Verwendung in der Schweiz/Überweisung ins Ausland, Budgetrubriken, Dauer etc.). Ein detaillierter und begründeter Antrag ist möglichst frühzeitig an die für den Beitrag verantwortliche Abteilung des SNF zu richten.

## **6.3 Beitragsbeginn**

<sup>1</sup> Der Beitragsbeginn fällt mit dem Beginn der vom SNF unterstützten Forschungsarbeiten zusammen. Er fällt in der Regel auf den ersten Tag eines Kalendermonats.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger teilen dem SNF den gewünschten Beitragsbeginn mit dem Formular "Antrag auf Beitragsfreigabe" auf elektronischem Weg via mySNF mit. Bei seiner Festsetzung haben sie Artikel 34 des Beitragsreglements zu beachten.

<sup>3</sup> Der SNF bestätigt den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern den definitiven Beitragsbeginn zusammen mit der Freigabe der Beiträge.

---

<sup>13</sup> Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem SNF und den beitragsverwaltenden Stellen vom 15. September 2007.

## **6.4 Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Werden in den vom SNF geförderten Forschungsarbeiten Mitarbeitende beschäftigt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Sie sind anwendbar, wenn Mitarbeitende ganz oder teilweise über Beiträge des SNF salarisiert werden.

### **6.4.1 Meldepflicht**

Anstellungen, Neuanstellungen, Personalwechsel sowie Lohnanpassungen bedürfen der Zustimmung des SNF. Sie sind ihm vorgängig mit dem Formular "Mutationsmeldung" grundsätzlich über mySNF einzureichen.

### **6.4.2 Arbeitsvertrag**

<sup>1</sup> Mit den Mitarbeitenden sind schriftliche Arbeitsverträge abzuschliessen (Art. 37 Beitragsreglement). Diese richten sich nach den Richtlinien und Standards der jeweiligen arbeitgebenden Institution, sofern damit die Mindestanforderungen des Mustervertrags des SNF gemäss Anhang II nicht unterschritten werden

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem SNF auf Aufforderung hin eine Kopie der Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden vorzulegen.

<sup>3</sup> Der SNF haftet nicht für Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger. Diese sind dafür verantwortlich, dass mit den eingegangenen Verpflichtungen Dauer, Höhe oder sonstige Bedingungen des Beitrags des SNF nicht überschritten wird.

### **6.4.3 Personaladministration**

Die Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden werden über eine zentrale Verwaltungsstelle der arbeitgebenden Institution verwaltet. Steht in einem bestimmten Falle keine entsprechende Verwaltungsstelle zur Verfügung, treffen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nach Rücksprache mit dem SNF eine andere Lösung, welche die Einhaltung der einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sicherstellt. Der SNF ist in diesen Fällen berechtigt, der Eidgenössischen Steuerverwaltung Meldung zu machen.

### **6.4.4 Mitarbeitendenkategorien und Lohnansätze<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Der SNF legt für die mit SNF-Mitteln entlöhnten Mitarbeitenden verbindliche Lohnansätze und Lohnbandbreiten sowie Richtlinien fest (Anhang I).

<sup>2</sup> Die Lohnansätze für Doktorandinnen und Doktoranden sind für die gesamte Schweiz einheitlich.

<sup>3</sup> Lohnbandbreiten gelten für folgende Mitarbeitendenkategorien:

- a. Promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; darunter fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; Technische Mitarbeitende; Hilfskräfte;
- c. Wissenschaftliche Mitarbeitende an Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH).

---

<sup>14</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

#### **6.4.5 Regelung für Doktorierende und promovierte Mitarbeitende**

<sup>1</sup> Doktorierende im Sinne dieser Bestimmungen sind Personen, die an vom SNF unterstützten Forschungsarbeiten mitarbeiten, im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung die Promotion anstreben und als Doktorierende immatrikuliert sind. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die unterstützten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden.

<sup>2</sup> Doktorierende können mit den Beiträgen des SNF bis maximal vier Jahre unterstützt werden, berechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Immatrikulation als Doktorierende.

<sup>3</sup> Für die Salarierung von Doktorierenden mit SNF-Mitteln gelten folgende Regeln:<sup>15</sup>

- a. Der SNF spricht grundsätzlich ganze Doktorierendenansätze zu.
- b. Die Zusprechung von Teilansätzen ist möglich, wenn Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger nachweisen, dass die betroffenen Doktorierenden mindestens einen effektiven Lohn im Umfang eines ganzen SNF-Ansatzes erhalten und die Bedingungen nach Absatz 4 erfüllt sind.
- c. In allen Fällen sind Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder ihre arbeitgebenden Institutionen berechtigt, den Doktorierenden die vom SNF bezahlten Doktorierendenansätze durch andere, nicht vom SNF stammende Mittel bis zur maximalen Höhe eines an der arbeitgebenden Institution gültigen Salärs für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten aufzustocken.

<sup>4</sup> Für Beschäftigung der durch den SNF salarieren Doktorierenden und promovierten Mitarbeitenden sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:<sup>16</sup>

- a. Mindestens 60% (berechnet auf einem Vollpensum von 100%) der Arbeitszeit sind für die Erstellung der Dissertation einzusetzen (Mindestbeschäftigungsgrad für diese „protected time“);
- b. Doktorierende und promovierte Mitarbeitende dürfen zu einem geringen Anteil ihres Beschäftigungsgrades, nämlich maximal zu 20% eines Vollpensum für Aufgaben der Institution eingesetzt werden, sofern diese nicht direkt der wissenschaftlichen Qualifikation dienen.

#### **6.4.6 Sozialabgaben, Sozialleistungen und Zulagen**

<sup>1</sup> Der SNF entrichtet den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern für die über die Beiträge des SNF salarieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Gegenwert der gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberbeiträge nach AHVG/IVG/EOG, BVG, AVIG und UVG sowie allfälliger Familien- oder anderer ortsüblicher Zulagen in Form einer Pauschale. Die entsprechenden Ansätze sind in Anhang I enthalten. Zulagen mit Salärcharakter (zB Ortszulagen) übernimmt der SNF nicht.<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass die geschuldeten Sozialabgaben bei den örtlich zuständigen Ausgleichskassen und Versicherungen auf der Grundlage der effektiv ausbezahlten Löhne und Gehälter entrichtet werden. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den Saläransätzen des SNF eingerechnet, und entsprechend vom Bruttolohn in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der finanziellen Berichterstattung (vgl. Ziff.6.7.1) sind die effektiv bezahlten Sozialabgaben abzurechnen. Der SNF ist berechtigt, dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Kopie der finanziellen Berichte zur Überprüfung zuzustellen.

---

<sup>15</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

<sup>16</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.

<sup>17</sup> Ergänzt mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014.



<sup>4</sup> Mit Ausnahme von Verdiensterhöhungsbeiträgen können Einkaufssummen in Vorsorgeeinrichtungen und dergleichen nicht über die Beiträge des SNF gedeckt werden. Bei der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung respektiert der SNF die örtlich geltende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits.

#### **6.4.7 Mutterschaft**

<sup>1</sup> Der SNF anerkennt bei Mutterschaft von Mitarbeiterinnen die ortsüblichen Regeln bezüglich Mutterschaftsurlaub und Lohnfortzahlung und übernimmt daraus resultierende, allfällige Mehrkosten. Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung sind jedoch dem Beitrag gutzuschreiben.

<sup>2</sup> Der SNF erhöht nötigenfalls auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger die Höhe und die Dauer des Beitrags entsprechend. Ist die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf Antrag der Anstellung zustimmen und einen Zusatzbeitrag sprechen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

#### **6.4.7a<sup>18</sup> Adoption**

<sup>1</sup> Bei der Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption anerkennt der SNF grundsätzlich die ortsüblichen Regeln bezüglich Urlaub und Lohnfortzahlung.

<sup>2</sup> Wo die ortsüblichen Regeln weniger als zwei Monate vorsehen, finanziert der SNF bei der Aufnahme von Kleinkindern zwei Monate Urlaub und Lohnfortzahlung. Der SNF übernimmt daraus resultierende, allfällige Mehrkosten.

<sup>3</sup> Der SNF erhöht nötigenfalls auf Antrag der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger die Höhe und die Dauer des Beitrags entsprechend. Ist die Anstellung einer Stellvertretung für die erfolgreiche Weiterführung der Forschungsarbeiten unbedingt erforderlich, kann der SNF auf Antrag der Anstellung zustimmen und einen Zusatzbeitrag sprechen. Für die Stellvertretung gelten die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss.

#### **6.4.8 Militärdienst, Krankheit und Unfall**

Lohnfortzahlungen bei Militärdienst oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Berufs- oder Nichtberufsunfall können dem Beitrag des SNF nach den an der arbeitgebenden Institution geltenden Normen angerechnet werden. Versicherungsleistungen sind dem Beitrag gutzuschreiben.

### **6.5 Budgetrubriken**

<sup>1</sup> Die in den Verfügungen bzw. Bewilligungsschreiben des SNF oder in späteren Budgetgenehmigungen aufgeführten Budgethauptrubriken und die entsprechenden Beträge sind für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger verbindlich. Verschiebungen von Beträgen aus einer Budgetrubrik in eine andere bedürfen grundsätzlich der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SNF.

<sup>2</sup> Keiner Genehmigung bedürfen derartige Verschiebungen, wenn

- a. der zu verschiebende Betrag weniger als Fr. 20'000.-<sup>19</sup> ausmacht und
- b. mit der Budgetverschiebung keine Auflagen oder Bedingungen des SNF verletzt oder umgangen werden.

---

<sup>18</sup> Eingefügt mit Beschluss vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>19</sup> Änderung vom 19. Mai 2009, in Kraft per sofort.

<sup>3</sup> Werden aus den Salär- und Sozialabgaberubriken Beträge auf die anderen Budgetrubriken verschoben, können im Umfang der verschobenen Beträge mit dem finanziellen Schlussbericht keine Personalmehrkosten geltend gemacht werden.

## **6.6 Beiträge an den Lebensunterhalt**

Der SNF gewährt ausserhalb der spezifischen Instrumente der Karriereförderung keine Beiträge an den Lebensunterhalt der Forschenden.<sup>20</sup>

## **6.7 Verwendung der Beiträge und finanzielle Berichterstattung**

### **6.7.1 Finanzieller Bericht**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger legen dem SNF in ihren finanziellen Zwischen- und Schlussberichten nach den nachstehend aufgeführten Bestimmungen über die Verwendung der Beiträge Rechenschaft ab.

<sup>2</sup> Im Falle von Forschungsgruppen haben die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger dem SNF über den gesamten Beitrag einen konsolidierten finanziellen Bericht abzuliefern. Dies gilt auch dann, wenn die übrigen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger an verschiedenen arbeitgebenden Institutionen beschäftigt sind.

<sup>3</sup> Allfällige Vorauszahlungen an die übrigen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind als Vorschüsse im Sinne von Ziffer 6.7.2 hiernach zu behandeln.

<sup>4</sup> Die finanziellen Berichte sind, sofern der SNF nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet, jährlich einzureichen.

<sup>5</sup> Die finanziellen Berichte werden bei zentral verwalteten Beiträgen durch die beitragsverwaltenden Stellen erstellt. Sie sind von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zu prüfen und dem SNF<sup>21</sup> fristgerecht auf elektronischem Weg via mySNF einzureichen. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die ihre Beiträge selbst verwalten, erstellen die Berichte nach den vom SNF erlassenen Richtlinien selbst.

<sup>6</sup> Falls das Ergebnis der Abrechnung mit der Saldobestätigung der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank oder der Post nicht übereinstimmt, muss die Differenz im Detail begründet werden.

### **6.7.2 Bargeldkasse und Vorschüsse**

<sup>1</sup> Für allfällige kleine Spesen kann ein Teil des Beitrags in einer Bargeldkasse verwaltet werden.

<sup>2</sup> Zuschüsse in die Bargeldkasse und Vorschüsse sind in den finanziellen Berichten nicht zu berücksichtigen; dagegen sind die effektiven Ausgaben aufzuführen und die Differenz als Bargeldbestand auszuweisen.

### **6.7.3 Ausgabenbelege**

<sup>1</sup> Ausgaben, die über die Beiträge des SNF gedeckt werden, müssen durch eine quittierte und von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern visierte Originalrechnung belegt sein. Werden Zahlungen aufgrund von Rechnungskopien getätigt, muss auf letzteren der Vermerk „gilt als Originalbeleg“ angebracht werden. Die Belege sind dem finanziellen Bericht beizulegen.

---

<sup>20</sup> Redaktionelle Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>21</sup> Änderung vom 19. Mai 2009, in Kraft ab 1. Juni 2009.

<sup>2</sup> Ausdrücke von auf optische Datenträger eingelesenen Belegen sind den Originalbelegen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Falls die den finanziellen Berichten beigelegten Rechnungen keine Barzahlungsquittungen enthalten, muss die Bezahlung der Rechnung einwandfrei aus den Ausgabenbelegen der beitragsverwaltenden Stelle, der Bank oder des Postscheckamtes ersichtlich sein.

<sup>4</sup> Im Falle von Flugreisen werden „Passenger receipts“ nicht als Belege akzeptiert.

#### **6.7.4 Reisen**

<sup>1</sup> Reisespesen dürfen den Beiträgen des SNF belastet werden, wenn die betreffenden Reisen durch die jeweilige Zusprache ausdrücklich oder konkludent genehmigt wurden und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a. Zweck, Destinationen, Dauer und Datum der Reise müssen angegeben sein.
- b. Die Reisen sind grundsätzlich in öffentlichen Verkehrsmitteln zu unternehmen. Die Verrechnung von Autospesen ist zulässig, wenn durch die Benützung privater Wagen massgeblich Zeit und Kosten gespart werden können. Pro Autokilometer dürfen maximal --.60 CHF geltend gemacht werden.
- c. Für auswärtige Übernachtungen dürfen die effektiven Kosten für Übernachtungen in Hotels bis zur Drei-Sterne-Kategorie geltend gemacht werden. Bei Übernachtungen in Hotels höherer Kategorie behält sich der SNF vor, die Kosten nicht vollumfänglich anzuerkennen.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger können wahlweise statt den effektiven Übernachtungs- und Verpflegungskosten folgende Pauschalen geltend machen:

Tagespauschalen für Grossstädte ab 0.5 Mio. Einwohnern (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 160.--
Tagespauschalen für übrige Gebiete (inkl. Hauptmahlzeiten und Frühstück)	max. CHF 120.--
Pauschalen für Hauptmahlzeiten	max. CHF 25.--
Pauschale für Frühstück	max. CHF 10.--

#### **6.7.5 Flugreisen**

Müssen im Rahmen der Reisen nach Ziffer 6.7.4. hiervor Flugreisen unternommen werden, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bei der Buchung von Flügen verpflichtet, das Angebot mit dem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis anzunehmen. Über die Beiträge des SNF dürfen Flüge der Economy-Klasse abgerechnet werden. Zuschläge für Business- und First-Klasse können nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen übernommen werden.

#### **6.7.6 Rückzahlung nicht verwendeter Beiträge**

<sup>1</sup> Werden die Beiträge des SNF im Rahmen der bewilligten Forschungsarbeiten nicht vollständig aufgebraucht, sind die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger unter Vorbehalt von Ziffer 6.7.8 zur Rückzahlung der entsprechenden Aktivsaldi verpflichtet, sofern diese nicht weniger als CHF 50.-- betragen.

<sup>2</sup> Die Rückzahlung wird auf das Fälligkeitsdatum des Schlussberichts fällig und ist dem SNF von den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern innert 30 Tagen unaufgefordert zu überweisen. Nachforderungen des SNF, die sich gestützt auf die Kontrolle und Genehmigung des finanziellen Schlussberichts ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **6.7.7 Mehrausgaben und Personalmehrkosten**

<sup>1</sup> Überschreiten die im Rahmen von bewilligten Forschungsarbeiten getätigten Ausgaben den Beitrag des SNF, geht die Differenz zu Lasten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gleicht der SNF sog. Personalmehrkosten aus. Als Personalmehrkosten gelten Mehrausgaben, die aus gewährten Teuerungszulagen, aus durch den SNF bewilligten Höhereinstufungen oder Saläranpassungen sowie aus Mehrkosten bei den Sozialabgaben (inkl. nicht voraussehbaren Sozialzulagen) resultieren und die nicht durch Minderausgaben in anderen Budgetrubriken oder durch Drittmittel gedeckt werden können. Die Vergütung erfolgt nach Erhalt und Kontrolle des finanziellen Schlussberichts. Fehlbeträge von weniger als CHF 50.-- werden nicht ausgeglichen.

### **6.7.8 Saldoüberträge**

Der SNF kann den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern gestützt auf einen schriftlichen Antrag ausnahmsweise gestatten, dass ein Aktivsaldo im Sinne von Ziffer 6.7.6. auf einen Fortsetzungsbeitrag nach Artikel 3 Absatz 5 des Beitragsreglements übertragen wird, wenn

- a. der Aktivsaldo aus einer von den Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern nicht zu verantwortenden Verzögerung finanzieller Vorgänge resultiert, die mit Zustimmung des SNF im Rahmen des Fortsetzungsgesuchs verwirklicht werden sollen oder
- b. wenn ein Bonus of excellence (vgl. Ziff. 1.5) zugesprochen wird.

### **6.7.9 Zinsen**

Werden die Beiträge durch eine beitragsverwaltende Stelle verwaltet, können allfällige Anlageerträge für die Deckung der durch die Beitragsverwaltung anfallenden Kosten eingesetzt werden. Andernfalls sind derartige Erträge dem Beitrag gutzuschreiben und für die unterstützten Forschungsarbeiten einzusetzen.

### **6.7.10 Zusatzbeiträge**

<sup>1</sup> Gesuche um Zusatzbeiträge nach Artikel 39 Beitragsreglement werden nur bewilligt, wenn sich im Verlaufe der unterstützten Forschungsarbeiten unvorhersehbare, für den erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeiten unabdingbare Mehrkosten ergeben, die weder durch geeignete Massnahmen abgewendet noch durch anderweitige Mittel gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf elektronischem Weg via mySNF einzureichen, sobald die für die Mehrkosten verantwortlichen Umstände auftreten.

## **7. Wissenschaftliche Berichterstattung**

### **7.1 Schlussbericht**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, in ihren wissenschaftlichen Schlussberichten (Art. 40 Beitragsreglement) Rechenschaft über die Erreichung von Forschungszielen und deren Ergebnisse abzulegen. Die Berichte legen auch die Projektverläufe offen.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>2</sup> In den Berichten werden Daten erhoben, welche für den Leistungsausweis und für die Wirkungsprüfung wichtig sind. Die Berichte können als zusätzliche Grundlage für die Vergabe von weiteren Forschungsmitteln dienen.

<sup>3</sup> Die Datenerhebung bei den wissenschaftlichen Berichten erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Förderinstruments und beinhaltet in der Regel einen quantitativen und einen qualitativen Teil.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen eines bewilligten Fortsetzungsgesuches entfällt der qualitative Teil des Schlussberichts. Es muss nur der quantitative Teil eingereicht werden.

<sup>5</sup> Sind bei einem Instrument Zwischenberichte vorgesehen, oder werden solche im Einzelfall angeordnet, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.<sup>23</sup>

## **7.2 Abgrenzung zu den „Lay summaries“**

Gemäss Ziff.2.2 des Reglements über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen (Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) verlangt der SNF ein „Lay summary“. Diese „Lay summaries“ sind unabhängig von den wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten. Das „Lay summary“ ist eine für ein breites Publikum verständliche schriftliche Zusammenfassung des Forschungsprojektes und kann Grundlage für eine journalistische Weiterverwendung sein.

## **7.3 Material von bleibendem Wert**

<sup>1</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben im wissenschaftlichen Schlussbericht Angaben zum Standort, geschätzten Zustandswert und zu den Eigentumsverhältnissen des Materials von bleibendem Wert zu machen (Art. 42 Beitragsreglement), sofern der Beitrag des SNF an eine einzelne Anschaffung, namentlich an den Kauf von Geräten und Apparaten, mindestens Fr. 50'000.- betrug.

<sup>2</sup> Veräusserungen an Dritte durch die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger bzw. durch ihre Arbeitgeber sowie Verschiebungen von Material von bleibendem Wert an andere Forschungsstelle sind dem SNF in jedem Fall schriftlich zu melden. Der SNF entscheidet im Einzelfall über eine Rückerstattung seines Beitrags unter Berücksichtigung der eingetretenen Abschreibung.

# **8. Sanktionen**

## **8.1 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Massnahmen gemäss Artikel 45 Beitragsreglement verhängt der Nationale Forschungsrat. Er kann diese Kompetenz im Einzelfall an die von ihm eingesetzten Gremien oder die Geschäftsstelle delegieren.

<sup>2</sup> Die Abklärung des Sachverhalts bei Missbräuchen und Verstössen obliegt der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeiten bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben vorbehalten (vgl. Ziff. 8.6).<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Änderung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>24</sup> Redaktionelle Anpassung vom 17. September 2013, in Kraft per 1. Oktober 2013.

## **8.2 Verfahren**

<sup>1</sup> Ein Verfahren auf Ahndung von Missbräuchen oder Verstössen kann durch eigene Feststellungen des SNF oder durch Meldungen Dritter eingeleitet werden.<sup>25</sup>

<sup>2</sup> Die verantwortliche Person wird vor der Verfügung einer Massnahme angehört.

## **8.3 Sanktionen**

<sup>1</sup> Art und Umfang der Sanktionen gemäss Artikel 45 Beitragsreglement richten sich nach der Schwere des Missbrauchs bzw. des Verstosses sowie gegebenenfalls dem Umfang des entstandenen Schadens.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung gemäss Artikel 45 Absatz 1 lit. d Beitragsreglement kann bis zu einer Dauer von fünf Jahren ausgesprochen werden.

## **8.4 Schutz der Meldepersonen, Selbstanzeige**

<sup>1</sup> Der SNF sichert Personen, die Missbräuche und Verstösse anderer melden, das Recht auf Vertraulichkeit zu.

<sup>2</sup> Zeigt die betroffene Person einen Verstoss oder Missbrauch selber an, kann der SNF diesen Umstand bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigen.

## **8.5 Meldungen an Dritte**

Der SNF ist berechtigt, die Forschungsinstitution bzw. den Arbeitgeber der von einer Sanktion betroffenen Person über die Sanktion zu informieren, wenn die Information im Einzelfall für die Empfängerin oder den Empfänger dieser Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

## **8.6 Wissenschaftliche Integrität**

Der Nationale Forschungsrat erlässt Bestimmungen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

# **9. Weitere Bestimmungen**

## **9.1 Haftungs- und Versicherungsfragen**

<sup>1</sup> Der SNF lehnt jede Haftung ab für Unfälle und deren Folgen, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung von durch seine Beiträge unterstützten Forschungsarbeiten ereignen. Gleiches gilt für Gesundheitsschäden, die infolge der Ausführung solcher Forschungsarbeiten auftreten.

<sup>2</sup> Der Abschluss allfälliger Haftpflichtversicherungen ist Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, resp. ihrer arbeitgebenden Institutionen. Entsprechende Versicherungskosten dürfen den Beiträgen des SNF nicht belastet werden.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sorgen dafür, dass das mit den Beiträgen des SNF angeschaffte Material von bleibendem Wert in bestehende Sachversicherungen der arbeitgebenden Institution eingeschlossen wird.

---

<sup>25</sup> Redaktionelle Anpassung vom 17. September 2013, in Kraft per 1. Oktober 2013.

## **9.2 Mehrwertsteuer**

Die Beiträge des SNF unterliegen der Mehrwertsteuer (MWST) grundsätzlich nicht. Sie zählen zu den Nicht-Entgelten gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a MWSTG und Art. 29 lit. c MWSTV (vgl. MWST-Brancheninfo 25, Forschung und Entwicklung<sup>26</sup>, der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] vom Januar 2010).<sup>27</sup>

## **9.3 Bezug von Formularen und anderen Dokumenten**

Formulare und Dokumente im Zusammenhang mit der Gesuchstellung und der Beitragsabwicklung stehen auf der Website des SNF zur Verfügung.

## **9.4 Auskünfte und Beratung**

Bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge des SNF sind die Finanzverantwortlichen der zuständigen Abteilungssekretariate zu kontaktieren. Anhang IV gibt über die zuständigen Personen Auskunft.

# **10. Schlussbestimmungen**

## **10.1 Weitere Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement**

Für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gelten zusätzlich zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Beitragsreglement weitere allgemeine Bestimmungen, namentlich das „Reglement über die Information, die Valorisierung und die Rechte an Forschungsergebnissen“ vom 17. Juni 2008 und das „Reglement zu den Publikationsbeiträgen“ vom 17. Juni 2008.

## **10.2 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden sämtliche früheren Beschlüsse, Weisungen und Regelungen des Forschungsrats im Geltungsbereich des Reglements ersetzt, namentlich die Weisung über die Verwendung der Beiträge vom Juli 2001, die Richtlinien betreffend Gesuche von emeritierten Forschenden vom Januar 2003 sowie die Bestimmungen über Beiträge an den Lebensunterhalt vom Juni 2002.

## **10.3<sup>28</sup>**

## **10.4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

---

<sup>26</sup> <http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00130/00947/01033/index.html>

<sup>27</sup> Redaktionelle Anpassung vom 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.

<sup>28</sup> Aufgehoben am 10. Juli 2012, in Kraft per sofort.